

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-1301-77/2024-6
Dornbirn, am 09.12.2024

KUNDMACHUNG

Die LC Dornbirn GmbH, Dornbirn, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung einer genehmigten KFZ-Werkstätte am Standort GST-NR 9336/4, KG Dornbirn (Schwefel 47), durch die Errichtung und den Betrieb einer Lackieranlage, die Aufstellung von Hebebühnen und diversen Umbauten nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 05.11.2024, 15.11.2024 und 02.12.2024 angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 22.06.2006, Zl. II-1301-2006/0049, wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Werkstätte samt Verkaufs-, Lager-, Verkehrs- und Manipulationsflächen am oben genannten Standort erteilt.

Nunmehr sind folgende Änderungen geplant: Es wird eine Lackieranlage aufgestellt. Ebenso sollen Spenglerarbeiten durchgeführt werden. Dazu wird die Verkaufsfläche verkleinert und die Werkstatt vergrößert. Der bisherige Lagerbereich für Ersatzteile, Schmierstoffe, Batterien wird aufgelassen und als Lackiererei genutzt.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert:

Werkstättenbereich:	Montag bis Freitag	07:30 bis 20:00 Uhr
	Samstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Verkauf:	Montag bis Freitag	07:30 bis 20:00 Uhr
	Samstag	08:00 bis 16:00 Uhr

Ebenfalls bleiben der Umfang der Anlieferungen und des Kundenverkehrs unverändert.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 07.01.2025 um 13:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler